

Aktenzeichen: 5 AZR 716/78

LAG München Urteil des BAG vom 10. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Abs. 1; ZPO § 286 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 716/78

7 Sa 297/76 München

Verkündet am
10. Dezember 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 15. Februar 1978 - 7 Sa 297/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 13. Februar bis 30. April 1973 eine zusätzliche Vergütung einschließlich Provision für eine vertretungsweise übernommene zusätzliche Tätigkeit in München zu zahlen.

Der Kläger war seit 1. September 1970 bei der Beklagten, einer Unternehmens- und Personalberatungsgesellschaft mit Sitz in München, in deren Niederlassungen im Ruhrgebiet in verschiedenen Funktionen tätig. Zuletzt war er Leiter der Niederlassung Düsseldorf. Er bezog ein monatliches Festgehalt von 2.800,-- DM und hatte Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung. Das Arbeitsverhältnis endete am 30. September 1974 durch Kündigung der Beklagten.

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Vergütung für eine Tätigkeit des Klägers in München im Frühjahr 1973. Er war dort für den "Industrie-Sektor München I 12" tätig, in welcher Funktion ist zwischen den Parteien streitig.

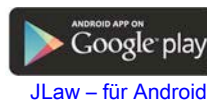
Der Kläger hat behauptet, er sei vom 1. Februar bis Ende April 1973 in München vertretungsweise als Betriebsleiter tätig gewesen. Diese Tätigkeit habe er zusätzlich zu seiner Arbeit in Essen verrichtet. Der Geschäftsführer der Beklagten habe ihn Anfang Januar 1973 telefonisch zu dieser Vertretung aufgefordert. Im Januar oder Februar 1973 habe er mit dem Geschäftsführer anlässlich eines Gesprächs in Schliersee die Frage der Vergütung für seine Tätigkeit in München erörtert. Schließlich habe der Geschäftsführer der Beklagten bei der Übergabe des "Sektors München I 12" eine zusätzliche Vergütung von zwei Drittel eines Monatsgehalts und zwei Drittel ei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ner 1,5 %igen Umsatzprovision versprochen. Das restliche Drittel habe der Zeuge Ludwig P bekommen sollen, der diesen Sektor mit bearbeitet habe. Danach könne er für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1973 5.600,-- DM und 1 % Provision aus dem in dieser Zeit getätigten Umsatz verlangen. Er hat deshalb beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.600,-- DM brutto nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Januar 1975 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm über sämtliche Einnahmen, die sie in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1973 durch ihre Tätigkeit im Bereich des sogenannten Industrie-Sektors München I 12 gemacht hat sowie zu machen befugt war unter einer nach Namen der jeweiligen Zahlenden und Zahlungsverpflichteten, Daten und Höhe der jeweiligen gezahlten Beträge geordneten Zusammenstellung bei gleichzeitiger Vorlage diese Zahlungen ausweisender Belege Rechenschaft abzulegen,
3. die Beklagte zu verurteilen, für den Fall, daß sie der Verpflichtung gemäß Ziffer 2 nicht binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Urteils nachkommt, an den Kläger weitere 15.000,-- DM nebst 8 % Zinsen ab Rechtskraft des Urteils zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die vom Kläger behauptete Lohnvereinbarung bestritten. Der Kläger habe eine Aufwandsentschädigung erhalten, seine Reisekosten seien erstattet worden, er sei auch kostenlos untergebracht worden. Die behauptete mündliche Vergütungsabrede verstoße zudem gegen die Schriftformklausel im Anstellungsvertrag.

Das Arbeitsgericht hat diese Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr auf die Berufung des



- 4 -

Klägers teilweise, nämlich für die Zeit vom 13. Februar bis 30. April 1973, stattgegeben. Dabei hat es dem Kläger 4 % Zinsen und eine Entschädigung (vgl. Nr. 3 des Klageantrags) von 2.500,-- DM zugesprochen. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist zu Recht verurteilt worden, dem Kläger für die Zeit vom 13. Februar bis 30. April 1973 Lohn zu zahlen und Auskunft über den Umsatz des Bereichs zu erteilen, in dem der Kläger in dieser Zeit zusätzlich beschäftigt war.

1. Das Berufungsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger für die vertretungsweise Bearbeitung des "Industrie-Sektors München I 12" zusätzlich zu der bereits vereinbarten Vergütung für die Tätigkeit in der Niederlassung Essen zwei Drittel eines Monatsgehalts von 2.800,-- DM und zwei Drittel einer 1,5 %igen Provision aus dem Umsatz dieses Sektors versprochen habe.

Die gegen diese Feststellung von der Beklagten erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet.

a) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht keinen Beweis erhoben habe über die von ihr in der Berufungsinstanz aufgestellte Behauptung, der Zeuge O habe zum Zeitpunkt seiner Aussage mit einer Firma geschäftlich zusammengearbeitet, deren Geschäftsführer der Kläger war.

Entgegen der Ansicht der Revision brauchte das Berufungsgericht diesen Beweis nicht zu erhe-



ben. Es hat die Behauptung der Beklagten als wahr unterstellt.

b) Die Revision beanstandet weiter, daß das Berufungsgericht keinen Beweis erhoben habe über die von ihr aufgestellte Behauptung, der Zeuge O habe von Aufträgen gelebt, die ihm vom Kläger als Geschäftsführer einer Drittfirma vermittelt wurden. Auch diese Rüge ist unbegründet. Ob das Berufungsgericht dieser Behauptung, so wie sie jetzt in der Revisionsinstanz aufgestellt wurde, hätte nachgehen müssen, kann dahingestellt bleiben. In der Berufungsinstanz hatte die Beklagte nur behauptet, der Zeuge O habe von der Konkurrenzfirma den Auftrag gehabt, Geschäfte zu vermitteln. Davon, daß er von dieser Tätigkeit gelebt habe, war seinerzeit nicht die Rede. Diese Behauptung stand jedenfalls nicht im Widerspruch zur Angabe des Zeugen O bei seiner Vernehmung am 2. März 1977, er sei zur Zeit arbeitslos.

c) Auch der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe die Beweiswürdigung in unzulässiger Weise vorweggenommen, ist unberechtigt. Gegenstand des Beweises war nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugen O. Zu würdigen waren allein die oben wiedergegebenen Tatsachen. Wie sich die als wahr unterstellte Tatsache, daß es geschäftliche Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Kläger gab, auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit auswirkte, konnte allein das Landesarbeitsgericht als Tatsachengericht entscheiden. Es hat dies in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise getan.

d) Im übrigen enthält die Revision nur noch unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts. Die Beweiswürdigung ist Sache des Richters der Tatsacheninstanz. Das Revisionsgericht kann auf Rüge nur nachprüfen, ob die Beweis-



- 6 -

würdigung vollständig ist, ob die Beweismwürdigung rechtlich möglich ist oder ob sie gegen Denkgesetze verstößt und ob Erfahrungssätze verletzt sind (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 14, 206 [210] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II der Gründe]). Solche Rechtsfehler bei der Beweismwürdigung hat die Revision hier nicht behauptet. Sie will nur Aussagen der Zeugen anders gewertet wissen.

2. Die Parteien haben die Vergütungsabrede nicht schriftlich festgehalten; daran kann die Klage nicht scheitern. Richtig ist zwar, daß die Parteien im Arbeitsvertrag vereinbart hatten: "Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform." Für die Aushilfstätigkeit des Klägers in München haben die Parteien aber beiderseits darauf verzichtet, die dazu getroffenen Abreden schriftlich festzuhalten. Das zeigt sich schon daran, daß der Kläger auch ohne schriftliche Abrede die Tätigkeit in München aufgenommen hat. Verständlich ist dieser Verzicht, weil es sich nur um eine vorübergehende Aushilfstätigkeit handelte.

3. Danach steht fest, daß die Beklagte dem Kläger die vereinbarte Vergütung zahlen und Auskunft über die angefallenen Umsätze erteilen muß (§ 611 Abs. 1 BGB, §§ 65 und 87 c Abs. 1 HGB). Schließlich kann der Kläger auch Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für seinen Provisionsanspruch, dessen Fälligkeit und dessen Berechnung wesentlich sind (§ 87 c Abs. 3 HGB). Die Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung (Klageantrag Nr. 3) beruht auf § 61 Abs. 2 Satz 1 ArbGG.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Matthes

Nitsche

Dr. Hirt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

